



Antwort zur Anfrage Nr. 1669/2014 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Rechtmäßigkeit von Autowäschen auf freiem Feld (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist es in der Stadt Mainz gesetzlich erlaubt ein Auto auf offener, mit der Kanalisation nicht verbundener Fläche zu reinigen?

Das Waschen von Kraftfahrzeugen im Stadtgebiet von Mainz auf unbefestigten Flächen und in Gebieten mit Trennkanalisation (separater Kanal für Niederschlagwasser, welches unbehandelt versickert wird) ist nicht zulässig.

2. Gibt es gesonderte Regelungen zu verwendbaren Chemikalien, Ölabscheider und dergleichen?

Auf befestigten Flächen mit Anschluss an die Mischwasser-Kanalisation ist die Wagenwäsche zulässig. Motorraumwäschen sind nur auf befestigten, wasserdichten Flächen mit Anschluss an einen Leichtflüssigkeitsabscheider und unter Verwendung von dafür zugelassenen Reinigungsmitteln zulässig. Nach unseren Erfahrungen erfolgen Motorraum- und Unterbodenwäschen in Autowaschstraßen oder in Fachwerkstätten.

3. Falls eine Strafbarkeit vorliegt, wie sehen die Strafen für ein derartiges Vergehen aus?

Die Bußgeldvorschriften bemessen sich nach der Schwere des Vergehens und können bis 10.000,00 € geahndet werden. Bei gravierenden Verunreinigungen des Untergrundes sind die Sanierungskosten von dem Verursacher zu tragen. Bei vorsätzlichen Boden- oder Gewässer-Verunreinigungen kann eine Straftat vorliegen, die durch die Staatsanwaltschaft zu prüfen ist.

4. Welche Maßnahmen plant die Verwaltung zukünftig in dieser Richtung?

Wie in der Vergangenheit bereits gängige Praxis wird seitens der zuständigen unteren Wasserbehörde bei Bekanntwerden von o.g. Fällen der Sachverhalt ermittelt und ggf. gegen den oder die Störer vorgegangen. Meldungen aus der Bevölkerung geht außerhalb der üblichen Bürozeiten der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Rechts- und Ordnungsamtes zur Störermittlung nach.

Mainz, 26.11.2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete